Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0395/19	30.09.2019

zum/zur

F0213/19 AfD-Fraktion

Bezeichnung

Barrierefreier Zugang zur Grünanlage Herweghstraße

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	22.10.2019

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 19.09.2019 gestellten Anfrage

Sehr geehrter Oberbürgermeister Dr. Trümper,

Die Herweghstraße durchzieht eine Grünanlage, welche von den Anwohnern intensiv zum Verweilen, Entspannen und z.B. dem Ausführen von Hunden genutzt wird. Daneben ist der dort befindliche Spielplatz ein beliebter Treffpunkt insbesondere für die jüngere Generation. Die Grünanlage ist also ein Ort, an welchem sich die Bürger begegnen und ins Gespräch kommen. Leider ist diese Grünanlage für Bürger mit einer Bewegungseinschränkung oder Gehbehinderung nur eingeschränkt erreichbar und selbstbestimmt bzw. ohne Hilfe von Dritten aufgrund fehlender Bordsteinabsenkungen nicht zu durchqueren. Das heißt, Bürgern mit Gehbehinderungen ist die Nutzung der Grünanlage und das Zusammenkommen mit anderen Anwohnern in diesem Bereich nur eingeschränkt bis gar nicht möglich.

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Allgemein

Naturräume und Freianlagen sollten auch für Menschen mit sensorischen oder motorischen Einschränkungen erlebbar und wahrnehmbar sein. Die Recherche zur Anfrage F0213/19 zeigt, dass ein konkreter Handlungsbedarf in Hinsicht Sanierung der Grünanlage mit Herstellung der Barrierefreiheit besteht. Anhand der Fotodokumentation vom 17.09.2019 (Anlage 2) ist ersichtlich, dass die Barrierefreiheit extrem eingeschränkt ist. Fehlende Bordabsenkungen und parkende Autos machen eine barrierefreie Nutzung der Flächen für Bürger mit Bewegungseinschränkung oder Gehbehinderungen fast unmöglich. Es müssten Querungmöglichkeiten vorgesehen, sowie Bordabsenkungen in den Eckbereichen der Straßen geschaffen werden, um die Verhältnisse für den fußläufigen Verkehr zu verbessern und Zugangsmöglichkeiten zur Grünanlage zu schaffen. Nachteilige Auswirkungen auf den Baumbestand sollten vermieden werden. Die Anzahl der Stellplätze würde sich u.U. verringern.

1. Welche baulichen Maßnahmen sind ausführbar und zeitnah umsetzbar, um Menschen mit Gehbehinderung den barrierefreien Zugang zur gesamten Grünanlage zu ermöglichen?

Durch gezielte Maßnahmen kann eine kurzfristige Linderung in Hinsicht Barrierefreiheit geschaffen werden. Die Herstellung einzelner Bordabsenkungen (max. 2 bis 3 Stück) könnten bei absoluter Notwendigkeit über das Tiefbauamt umgesetzt und finanziert werden. Hierzu bedarf es weiterer Abstimmung zu Priorität, Anzahl und Ort der geplanten Bordabsenkungen. Die Ausführbarkeit müsste für jeden Standort einzeln überprüft werden. Nach Festlegung müssen die Bordabsenkungen beim Tiefbauamt beantragt werden.
Die Kosten für die barrierefreie Umgestaltung der gesamten Grünanlage müssen separat beantragt und bewilligt werden. Die Möglichkeiten der Finanzierung durch das Fördermittel-Programm Stadtumbau-Ost sollten genutzt werden, um mittelfristig die Grünanlage gesamtheitlich aufzuwerten. Dazu ist ein Fördermittel-Antrag zu fassen, mit dem die Barrierefreiheit, die Sanierung der Wege, die Pflege des Grüns und die Komplettierung der

Ausstattungselemente erreicht werden kann. In Vorbereitung dieses Fördermittelantrags sollte eine Konzeptstudie erstellt werden, um allen Belangen gerecht zu werden. Dieser Planungsaufwand für eine Studie ist derzeit finanziell noch nicht untersetzt.
Cracau ist seit 2013 in der Stadtumbau-Ost Gebietskulisse. Dort sind Förderungen öffentlicher Freiflächen möglich.
Durch den Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg wurden bereits seit 2012 (Programmjahr 2013) jährlich Anträge zur Sanierung der Parkwege in der Herweghstraße in Höhe von 290.836 EUR gestellt. Eine Herstellung der vollumfänglichen Barrierefreiheit war nicht Inhalt dieses Antrags. Bisher wurde dieser Antrag zur Sanierung der Wegedecke nie prioritär durch den Stadtrat beschlossen und somit nicht an das Landesverwaltungsamt weitergereicht.
Sollte ein neuer Antrag gestellt werden, ist dies wieder für das Programmjahr 2021 (Antragsannahmeschluss 31.01.2020) möglich. Der alte Betrag in Höhe von 290.836 EUR müsste angepasst und um den errechneten Betrag für die Barrierefreiheit erhöht werden.
Städtebauförderung benötigt immer eine Vorlaufzeit von 2 Jahren (Antrag zum Programmjahr 2021 - früheste Haushaltsjahresscheibe 2022).
Kleinstmaßnahmen, wie Bordabsenkungen, werden durch das Ministerium aus Erfahrung jedoch nicht bewilligt. Umgestaltungen/Aufwertungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur städtebaulichen Aufwertung haben bessere Chancen auf Berücksichtigung.
Für die Planung der kompletten Maßnahme wird mit einem Zeitraum von mind. 6 - 9 Monaten gerechnet. Für die Ausschreibung der Maßnahme sind weitere 6 Monate zu veranschlagen. Die Umsetzung hängt von der Anzahl der Bordabsenkungen ab, und wird auf 8 – 12 Wochen geschätzt. In der Planungszeit sind die zuvor angesprochenen Genehmigungsvorgänge, Vermessung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Leitungsabfrage) und des Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg enthalten. Ggf. müssen im Bereich der Bäume vorab Suchschachtungen zum Wurzelbestand erfolgen um die jeweilige Bauweise und konkreten Kosten planen zu können.

2. Wie viele barrierefreie Zugänge wären in welchem Bereich der Grünanlage notwendig, um die Grünanlage komplett barrierefrei zugänglich zu machen?
Betrachtet man den gesamten Grünzug (siehe Anlage 1 - Lageplan) und die erforderlichen Zugänge aus dem Quartier müssten insgesamt 31 Bordabsenkungen hergestellt werden, um die Grünanlage komplett barrierefrei zugänglich zu machen.

3. Wie hoch sind die geschätzten Kosten für die dafür notwendigen Baumaßnahmen?
Die durchschnittlichen Kosten für eine Bordabsenkung belaufen sich nach einer ersten Kostenschätzung (Anlage 3) auf ca. 4.000 EUR inkl. MwSt. Darin sind keine unvorhergesehenen Aufwendungen enthalten. Für die barrierefreie Umgestaltung der Gesamtanlage (31 Bordabsenkungen) ergeben sich Gesamtkosten von 124.000 EUR. Hinzu kämen Planungskosten nach HOAI in Höhe von ca. 50.000 EUR.
Für unvorhergesehene Leistungen (Bsp. Mehraufwand Baumwurzeln) sollte ein Budget (20 % v. H.) in Höhe von 34.800 EUR eingeplant werden.
In der Summe ist ein Budget in Höhe von 209.000 EUR erforderlich, um die Grünanlage komplett barrierefrei zugänglich zu machen.

Die folgenden Informationen geben Aufschluss und begründen die obige Stellungnahme/Empfehlung.

1. Beschreibung
Die Grünanlage in der Herweghstraße ist Bestandteil des Kulturdenkmals Siedlung Cracau. Diese ist als Baudenkmal gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA in das Denkmalverzeichnis Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Herweghstraße ist als grüner Anger und als Grünverbindung ausgebildet. Querstraßen teilen die an diesen Straßen liegenden Flächen in schmale lange „Blöcke“. Die Grünanlage integriert die öffentliche Spiel- und Freizeitfläche SP064 – Herweghstraße/Mehringstraße. Diese Spielfläche ist barrierefrei ausgebaut.

2. Baumbestand

Bei den Baumstandorten entlang der Herweghstraße handelt es sich u.a. um eine Allee mit vier Reihen. Die Unterschutzstellung von Alleen und Baumreihen gemäß § 21 NatSchG LSA ist zu beachten. Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde. Ein langfristiger Erhalt der Baumstandorte bzw. das Nachpflanzen bei Abgang eines Baumes sowie die Ergänzung auf zurzeit nicht besetzten Baumstandorten in der Flucht der vorhandenen Reihe sind zu gewährleisten.
Grundsätzlich gelten bei Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen nachfolgende Richtlinien und Vorschriften, diese sind bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten und strikt einzuhalten. Sollten sich die Baumaßnahmen in den Bereich der geschützten Kronen- und Wurzelzone vorhandener Bäume ausdehnen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der DIN 18920 sowie der RAS-LP4 und ZTV Baum-StB 04 durchzuführen und der EB SFM und das Umweltamt vorab zu informieren. Die geschützte Wurzelzone erstreckt sich bis 1,50 m über die Kronentraufe des jeweiligen Baumes hinaus. Weiterhin gilt die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg. Schachtarbeiten im Wurzelbereich haben grundsätzlich in Handschachtung zu erfolgen.

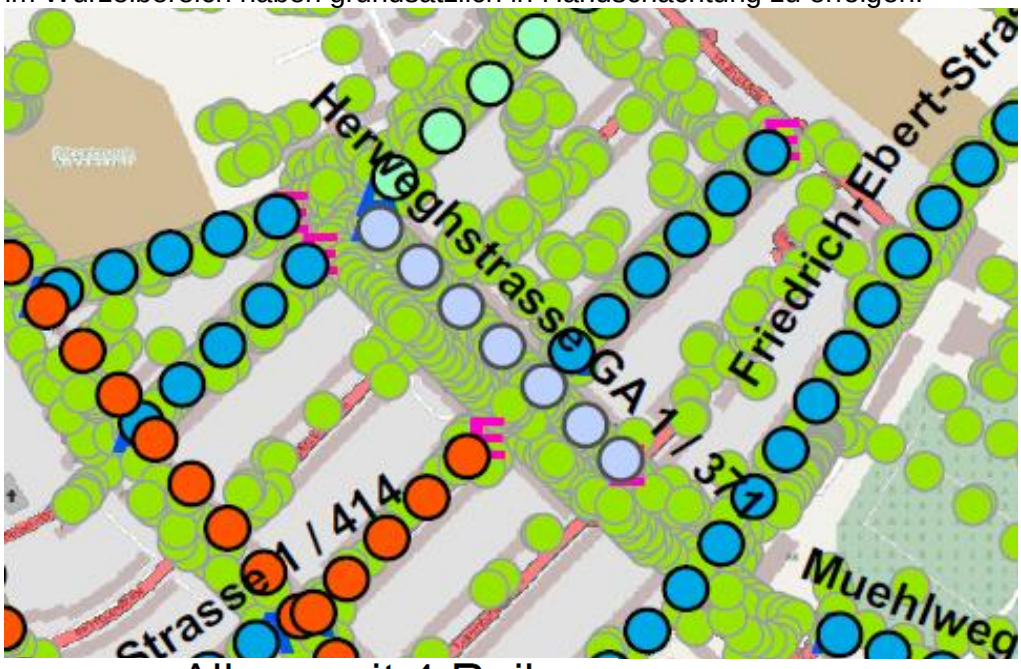

Abb. Hrsg. Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde, Alleenkataster, Blatt 5 von 9

3. Vorgaben und Normen

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“[1]

Unter Berücksichtigung der Gesetzesvorgaben (u.a. BauGB, DSchG) ist die Schaffung durchgängiger, baulastträgerübergreifender barrierefreier Wegeketten anzustreben. Geradlinige und rechtwinklige Wegeführungen unterstützen die taktile Orientierung und Raumerfassung. In Freianlagen gelten die gleichen Grundsätze wie im übrigen Verkehrsraum.

Grundprinzipien der barrierefreien Gestaltung sind:
a) stufenlose Wegeverbindungen, insbesondere für Rollstuhl- und Rollatornutzer;
b) einheitliche Gestaltung von Leitsystemen, insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen;

[1] Definition von Barrierefreiheit gemäß Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

c) sichere, taktil und visuell gut wahrnehmbare Abgrenzung verschiedener Funktionsbereiche (z. B. niveaugleicher Flächen für den Rad- und Fußgängerverkehr);
d) erschütterungsarme, trittsichere und rutschhemmende Bodenbeläge;
e) visuell und taktil kontrastreiche Gestaltung von Hindernissen und Gefahrenstellen;
f) Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips (Sehen / Hören / Fühlen).

Bordsteinabsenkungen sind auf 3 cm Höhe anzulegen und kontrastreich farblich zu markieren. Sofern der Bordstein nicht als Leitlinie für Menschen mit Sehbehinderung (Taststock) dienen muss, sollte eine Nullabsenkung erfolgen.

Es gilt u.a. die DIN 18040-1 bis 3.

4. Denkmalschutz

Eine barrierefreie Erschließung der Grünfläche ist aus denkmalrechtlicher und denkmalfachlicher Sicht grundsätzlich möglich. Die Art und Weise der Ausführung ist jedoch mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Grundlage einer solchen Abstimmung sollte ein Konzept der notwendigen Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung sein.
Denkmalbegründung:
SIEDLUNG; *Siedlung Cracau in Magdeburg - neben den Siedlungen Reform, Hermann-Beims- und Curie die bedeutendste der Magdeburger Großwohnsiedlungen. Ausgedehnte genossenschaftliche Wohnanlage mit ca. 1700 Wohnungen, entstanden auf der Grundlage von Bruno Tauts Stadterweiterungsplan, erbaut im Wesentlichen 1930-1933. Bedeutende Erweiterungen bis 1939, weitere Ergänzungen nach 1945.*
Planung Carl Krayl, Johannes Göderitz, Paul Wahlmann,
Städtebauliche Anlage entlang paralleler Straßenführung mit halboffener Blockrandbebauungen der Anlage breite angerartige, auf die ehemalige Kaserne "Zuckerbusch" zuführende Allee, die meisten Häuser als langgestreckte, dreigeschossige Putzbauten mit Flachdächern und Mezzanin, bandartig gereihten Fenstern, Loggien, Balkonen, hier und da auch flach vortretende Risalite, am Elbufer die Kopfbauten in markanter Eckbrechung mehrfach zurückgestuft, die ersten Bauten in sachlich-strenger Formensprache des Funktionalismus, die Bauten der NS-Zeit in traditionellerer Art mit vorkragenden Gesimsen, repräsentativen Risalitbildungen und Backsteingliederungen nachexpressionistischen Charakters, die spätesten Bauten mit Walmdächern im Stil der Heimatschutzarchitektur bzw. des DDR- typischen Neoklassizismus der sogenannten "Nationalen Tradition", städtebaulich bedeutsam als westliche Randbebauung des Areals der Cracrauer Siedlung die schlicht dekorierten viergeschossigen Putzbauten an der Blücherstraße, teils eklektizistisch, teils in geometrischen Jugendstilformen des frühen 20. Jahrhunderts, die Fassaden durch Zwerchhäuser sowie polygonale oder runde Erkerbildung aufgelockert, als Baugruppe straßenbildprägend am Elbufer unmittelbar hinter dem Deich gelegen, stadthistorisch bemerkenswert als älteste Bebauungsphase des in den 1920er Jahren unter ganz anderen stilistischen und planerischen Vorgaben weiterentwickelten Siedlungsgeländes, ensemblebildend auch mit der unmittelbar benachbarten katholischen Pfarrkirche St. Andreas (siehe Bassermannstraße) und der Schule Cracauer Straße 8-10 (siehe dort), das Gesamtsiedlungsareal mit seinen unterschiedlichen Bauphasen bemerkenswert durch die architekturhistorisch aufschlussreichen stilistischen Divergenzen, wichtiges Zeugnis für die Entwicklung des modernen Massenwohnbaus im zweiten Drittel des 20. Jahrhunderts

5. Bewirtschaftung

Der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe pflegt die Grünanlage inkl. der Wege. Das Tiefbauamt ist für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Straßen zuständig. Die Baulastträger sind bei der Planung und Ausführung der Arbeiten zu beteiligen.

6. Erhaltungssatzung Cracau (Besonderes Städtebaurecht)

Die Grünanlage „Herweghstraße“ befindet sich im Erhaltungssatzungsgebiet „Cracau“. Erhaltungssatzungen sind baurechtliche Satzungen, die von Gemeinden auf der Grundlage des besonderen Städtebaurechts aus dem Baugesetzbuch (§§ 172 ff. BauGB) erlassen

werden können. Damit sollen Quartiere oder Stadtteile vor ungewollten oder nachteiligen Veränderungen geschützt werden. Ziel der Erhaltungssatzung ist die Bewahrung, Wiederherstellung sowie Sanierung historischer Gebäude, Freiflächen und Straßen- und Platzräume im Erhaltungssatzungsgebiet.
Nach § 172 (1) S. 1 BauGB liegt ein besonderer Genehmigungsvorbehalt vor. Errichtung, Abbruch, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen einer eigenständigen Genehmigung sowohl als genehmigungspflichtige Vorhaben im Genehmigungsverfahren nach Bauordnung LSA als auch als verfahrensfreie Vorhaben. Die Genehmigung darf in einem Erhaltungssatzungsgebiet nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Verkehr

Anlagen

1. Lageplan – Bestandsaufnahme Bordanlagen
2. Fotodokumentation (Stand 17.09.2019)
3. Kostenschätzung